

## - Der Gebrauch von Siegeln in Korea -

### Um was geht es?

Für Koreaner ist der Gebrauch von Siegeln anstatt der eigenhändigen Unterschrift eine ganz natürliche Sache, während solch Siegelgebrauch für Deutsche in der Regel unbekannt, und auch nach Kenntnisnahme oft gewöhnungsbedürftig ist. Die meisten Koreaner besitzen ein persönliches Siegel mit ihrem Namen, welches quasi ihre Unterschrift darstellt. Damit ein privates Siegel tatsächlich und rechtlich diese Funktion erfüllen kann, ist es zur Beweissicherung bei einer lokalen Behörde (Dong-Office – 동사무소) registriert. Diese lokale Behörde gibt nun an den berechtigten Siegelinhaber sogenannte Siegelabdruckzertifikate heraus. Das Siegelabdruckzertifikat ist eine Bestätigung der Behörde über die Echtheit des Siegels, damit im Rechtsverkehr sowohl Siegel als auch Siegelinhaber einfach zu identifizieren sind. Neben den persönliche Namens-, Adress- und ID Nummerdaten des jeweiligen Siegelinhabers wird auf dem Zertifikat ein Siegelabdruck abgebildet. Dieses Siegelabdruckzertifikat kann nur, sieht man von formvollendeten Vollmachten mal ab, von dem Siegelinhaber persönlich unter Vorlage eines koreanischen Lichtbildausweises erlangt werden.

Der Gebrauch des Siegels ersetzt in Korea die Unterschrift unter Dokumente, das zusätzliche Hinzufügen des Siegelabdruckzertifikats ist vergleichbar der notariellen Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar in Deutschland. Soweit so gut. Was geht das aber einen deutschen Entsandten an, der für seine Firma einige Jahre in Korea arbeitet? Ich glaube sehr viel. Nachfolgend drei Beispiele.

### 1. Umgang mit dem Rechtsverkehr

Sich mit dem Siegelwesen auszukennen ist vorteilhaft wenn man im koreanischen Rechtsverkehr einen schriftlichen Vertrag schließt, um beispielsweise dessen Existenz und Inhalt später zu beweisen. Siegelt der koreanische Vertragspartner einen Vertrag nach koreanischer Sitte (dazu gleich mehr), und fügt er ein Siegelabdruckzertifikat bei, welches am Tage des Vertragsschlusses nicht älter als drei Monate ist (siehe Ausgabedatum der Behörde), dann ist der Vertrag nicht nur geschlossen, sondern in einer Form geschlossen, die der notariellen Beglaubigung der Unterschrift in Deutschland vergleichbar ist. Späteren Einwendungen des Vertragspartners, dass es sich bei dem Siegel auf dem Vertrag nicht um sein Siegel handle, oder er diesen Vertrag nicht persönlich gesiegelt habe und auch weder vorher eingewilligt hat noch diesen nachträglich genehmigt, sind damit effektiv begegnet.

Noch ein Wort zur „koreanischen Sitte des Siegelns“. Damit ist gemeint, dass bei einem mehrseitigen Vertrag nicht nur am Ende des Vertrages ein Siegelabdruck (Gan-In – 간인) aufgebracht wird, sondern, beginnend mit der zweiten Seite und der Rückseite der ersten Vertragsseite, wird die jeweilige Vorderseite so geknickt, dass ein Siegelabdruck auf der Rückseite der jeweiligen Vorderseite

Nowak & Partner Co., Ltd.

4Fl. Daeyoung Bldg., 96 Dogseodang-ro, Yongsan-gu, Seoul 140-885, Republic of Korea

Tel. +82-(0)2-701-4707 -- FAX. +82-(0)2-701-4708

[info@nowak-partner.com](mailto:info@nowak-partner.com)

© 2009 - 2012 Nowak & Partner, Alle Rechte gesichert.

und gleichzeitig der nachfolgenden Seite aufgebracht wird, ungefähr je hälftig. Damit ist leicht nachzuweisen, welche Seiten bei Vertragsschluss Bestandteil des Vertrages waren. Falls Ihnen das Verfahren jetzt trotzdem nicht klar vor Augen ist, fragen Sie einfach einen koreanischen Freund wie er ein Dokument siegeln würde.

## 2. Die Möglichkeit ein eigenes Siegel zu führen

Ein mit gültigem Visum in Korea wohnender Ausländer kann ein Siegel führen und bei der für seinen Wohnort zuständigen Bezirksbehörde (Gu-Office – 구청) registrieren lassen. Dieses Siegel hat dann für den Ausländer dieselbe Funktion wie das registrierte Siegel für einen Koreaner. Die Bezirksbehörde stellt entsprechend die Siegelabdruckzertifikate aus.

Falls man länger in Korea bleibt, kann es durchaus von Vorteil sein, bzw. der Bequemlichkeit dienen, ein registriertes Siegel zu führen. Für Koreaner sind Siegel selbstverständlich und viele offizielle Dokumente für Banken, Versicherungen oder Behörden sind damit erst oder einfacher handhabbar. Ebenso können eventuelle Notartermine entfallen, zumindest für koreanische Dokumente in Korea. Zugegebener Maßen muss man allerdings immer wieder einmal zu seiner Bezirksbehörde gehen, da die Siegelabdruckzertifikate, wie schon erwähnt, nur drei Monate gültig sind.

## 3. Die Pflicht ein Siegel führen zu müssen

Für manchen Ausländer ist es aber auch gesetzliche Pflicht ein Siegel zu führen, nämlich dann, wenn dieser Geschäftsführer oder Vorstand ein koreanischen GmbH oder Aktiengesellschaft ist (Representative Director – 대표 이사).

Gemäß dem koreanischen Handelsgesetzbuch führt jeder Vorstand oder Geschäftsführer (der Einfachheit halber nachfolgend nur noch Geschäftsführer), der die Gesellschaft nach außen vertreten darf, ein Siegel. Der Siegelabdruck zeigt in der Regel den Namen der Gesellschaft und den Namen des Geschäftsführers oder dessen Position als Geschäftsführer. Der Siegelabdruck wird bei der Eintragung des Geschäftsführers ins Handelsregister bei Gericht hinterlegt. Vom Gericht erhält der Geschäftsführer eine sogenannte Firmensiegelkarte (Company Seal Card – 법인인감카드) mit einem sechststelligen PIN (Personal Identification Number) der nur arabische Zahlen beinhalten darf. Diese Firmensiegelkarte ist grau und sieht wie eine Scheck- oder Kreditkarte aus, und hat auch einen ebensolchen Magnetstreifen auf der Rückseite. Mit der Firmensiegelkarte erhält man beim Handelsregistergericht (am Schalter oder am Automat) Handelsregisterauszüge und/oder Siegelabdruckzertifikate des Geschäftsführersiegels.

Vergleichbar mit dem Gebrauch des persönlichen Siegels, ist jedes Dokument auf welches das Geschäftsführersiegel gesiegelt wird, rechtlich gesehen quasi von dem Geschäftsführer persönlich unterschrieben. Fügt man jetzt solch einem gesiegelten Dokument noch ein vom Handelsregister

herausgegebenes Siegelabdruckzertifikat bei, ist das Dokument quasi unterschrieben und notariell beglaubigt. Die Gesellschaft ist durch den Geschäftsführer damit entsprechend berechtigt und/oder verpflichtet und gebunden.

So weit so theoretisch. Ganz praktisch haben die Verfasser es immer wieder erlebt, dass ausländische Geschäftsführer einer koreanischen Gesellschaft aus Unkenntnis das Siegel bequem bei ihrer Sekretärin ablegen, einschließlich der Firmensiegelkarte und der dazugehörigen PIN. Diese legt das Siegel dann in die oberste Schublade ihres Schreibtisches, um es gut erreichbar zu haben. Solch eine Sekretärin hat erfahrungsgemäß oft auch die Siegelabdruckzertifikate im selben unverschlossenen Schreibtisch.

Dieses Vorgehen ist äußerst bedenklich. Man braucht nicht viel Fantasie um sich vorzustellen, dass damit Missbrauch Tür und Tor geöffnet sind. Bei einem Streit vor Gericht, wird der Richter ein gesiegeltes und mit einem Siegelabdruckzertifikat versehenes Dokument grundsätzlich erst einmal als Original anerkennen, denn es gehört zu den fundamentalsten Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers das Geschäftsführersiegel, die dazugehörige Firmensiegelkarte und den PIN immer sorgfältig zu verwahren, bzw. geheim zu halten, um diese vor dem unberechtigten Zugriff Dritter effektiv zu schützen. Die Situation ist vergleichbar mit dem Gebrauch von Blankoschecks in Deutschland. Die Gesellschaft hat unter Umständen den Schaden und wird sich dann überlegen Ersatz von dem handelnden Angestellten oder dem leichtsinnigen Geschäftsführer zu erlangen.

Es bleibt also festzuhalten, dass durch leichtsinnige Umgangsweise mit dem Geschäftsführersiegel der Geschäftsführer ohne Not zumindest finanzielle und persönliche Risiken (z.B. Schadensersatzforderung des Arbeitgebers und/oder Kündigung) in Kauf nimmt.

#### 4. Was tun?

Das Geschäftsführersiegel und die Firmensiegelkarte sollten immer vom Geschäftsführer persönlich verwahrt werden und keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Die Aufbewahrung sollte in einem geeigneten Safe erfolgen. Die PIN der Firmensiegelkarte ist vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls nach Bekanntgabe an einen Mitarbeiter immer wieder zu ändern. Es liegt im ureigensten Interesse des Geschäftsführers die Siegelabdruckzertifikate bei Gericht selbst, gegebenenfalls mit der Hilfe eines koreanischen Mitarbeiters, zu beantragen und selbst entgegenzunehmen, bzw. sich am Automaten ausdrucken zu lassen.

Verfasser: Joachim Nowak und Si Mok Kim (Koreanischer Rechtsanwalt)